Neues Strahlenschutzrecht –

was ändert sich für den Arbeitsschutz?



Vortrag beim "Tag der Arbeitssicherheit" am 10./11. April 2019 in Fellbach Dr. Alexander Eisenwiener, Referat 36 - Strahlenschutz



Neues Strahlenschutzrecht

§§

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Artikel 1: Strahlenschutzgesetz StrlSchG vom 27.06.2017

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Artikel 1: Strahlenschutzverordnung StrlSchV vom 29.11.2018

- gültig seit 31.12.2018
- Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom
- erstmals ein eigenständiges
 Gesetz zum Schutz vor ionisierender Strahlung
- Ablösung/Zusammenführung der StrlSchV₂₀₀₁ und RöV₂₀₀₂
- weiterhin enge Verzahnung mit dem Atomgesetz (AtG)



Vier Ziele des Strahlenschutzes

Schutz der Beschäftigten Schutz der Bevölkerung

Schutz der Patient*innen

Schutz der Umwelt



Berufliche Exposition (§ 2 Abs. 7 StrlSchG)

Berufliche Exposition ist die Exposition ...

- einer Person, die zum Ausübenden einer Tätigkeit nach diesen Gation in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder diese Expositionssituation in 2. von fliegendem und raumfahrenden geplante geplante Personal.
- 2. von fliegendem und raumfahrenden Personal,
- 3. einer Person, die eine Aufgabe nach § 19 oder § 20 des Atomgesetzes, nach § 172 oder § 178 wahrnimmt [Behördenvertretende, Sachverständige],
- 4. einer Person, die in einer bestehenden Expositionssituation zum Ausübenden einer beruflichen Betätigung in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder eine solche Betätigung selbst ausübt (Arbeitskraft) oder
- 5. einer Einsatzkraft während ihres Einsatzes in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage.

Einem Beschäftigungsverhältnis gleich steht ein Ausbildungsverhältnis oder eine freiwillige oder ehrenamtliche Ausübung vergleichbarer Handlungen.



Beruflich exponierte Person (§ 5 Abs. 7 StrlSchG)

Beruflich exponierte Exposition:

Eine Person, die eine berufliche Exposition aus Tätigkeiten erhalten kann, die

- 1. eine effektive Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr überschreitet,
- 2. eine Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 Millisievert im Kalenderjahr überschreitet oder
- 3. eine Organ-Äquivalentdosis für die Haut, gemittelt über jede beliebige Hautfläche von 1 Quadratzentimeter unabhängig von der exponierten Fläche von 50 Millisievert im Kalenderjahr überschreitet.

Berufliche Expositionen aus Notfallexpositionen werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Person, die eine berufliche Exposition ausschließlich in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage erhält, ist keine beruflich exponierte Person.



StrlSch-Grundsatz: Rechtfertigung

"Neue Tätigkeitsarten, mit denen Expositionen von Mensch und Umwelt verbunden sein können, müssen unter Abwägung ihres wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Nutzens gegen die möglicherweise von ihnen ausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung gerechtfertigt sein. Bei der Rechtfertigung sind die berufliche Exposition, die Exposition der Bevölkerung und die medizinische Exposition zu berücksichtigen."

(§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrlSchG)

- Einführung eines geregelten ("generischen") Prüfverfahrens zur Identifikation von Tätigkeitsarten, die in Deutschland aus Gründen der Rechtfertigung nicht ausgeübt werden dürfen.
- Bisher nicht gerechtfertigte T\u00e4tigkeitsarten (Anlage XVI StrlSchV₂₀₀₁/Anlage 5 R\u00f6V₂₀₀₂) gelten weiterhin als nicht gerechtfertigt. (→ Anlage 1 zu \u00e8 2 StrlSchV₂₀₁₈)

StrlSch-Grundsatz: Dosisreduzierung

- Es gilt weiterhin das Vermeidungs- und Minimierungsgebot im Strahlenschutz.
 (§ 8 StrlSchG)
- NEU: Prüfpflicht über die Festlegung von Dosisrichtwerten als geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes bei beruflich exponierten Personen. (§ 72 StrlSchV₂₀₁₈)
- Dokumentation des Prüfergebnisses
- Abschluss der Prüfung bis 01.01.2020 (§ 191 StrlSchV₂₀₁₈)





StrlSch-Grundsatz: Dosisbegrenzung

Absenkung des Organgrenzwerts für die Augenlinsendosis

Grenzwerte	Effektive Dosis	Teilkörperdosis Augenlinse	Teilkörperdosis lokale Haut, Hände
Kategorie A	20 mSv/a	20 mSv/a	500 mSv/a
Kategorie B	6 mSv/a	15 mSv/a	150 mSv/a
Personen < 18	1 mSv/a	(15 mSv/a)	50 mSv/a
Azubi 16 - 18	6 mSv/a	(15 mSv/a)	150 mSv/a
Bevölkerung	1 mSv/a	15 mSv/a	50 mSv/a
Ungeborenes	1 mSv *	* ab Mitteilung der Schwangerschaft	
Gebärfähige Frauen	Organ-Äquivalentdosis Gebärmutter: 2 mSv/m		

Der Grenzwert für die Augenlinsendosis ist ab 1. Januar 2019 einzuhalten. (§§ 78, 80, 212 StrlSchG)

Überwachung der Augenlinsendosis

- Absenkung des Organgrenzwerts für die Augenlinsendosis aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Entstehung eines Katarakts (stochastische Strahlenwirkung).
- Einführung neuer Messgrößen
 H_p(3)/H'(3,Ω) zur Überwachung
 der Augenlinsendosis spätestens
 ab dem 01.01.2022.
 (§ 171+ Anlage 18, § 197 StrlSchV₂₀₁₈)



■ Übergangsweise besteht die Möglichkeit zur Messung der Augenlinsendosis die Messgrößen $H_p(0,07)/H'(0,07,\Omega)$ zu verwenden. (§ 90 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV₂₀₁₈)

Dosisüberwachung/StrlSch-Register

Erweiterung der Pflicht zur Dosisermittlung an beruflich exponierten Personen auf <u>alle</u>
 Strahlenschutzbereiche (bisher Kontrollbereich, Ausnahmen sind möglich). (§ 64 StrlSchV₂₀₁₈)



- Eindeutige Personenzuordnung im Strahlenschutzregister (SSR) durch Vergabe einer persönlichen SSR-Kennnummer.
 (§ 170 Abs. 3 StrlSchG, § 173 StrlSchV₂₀₁₈)
- Erweiterung der Pflicht zum Führen von Strahlenpässen auf alle fremden StrlSch-Bereiche (bisher: fremde Kontrollbereiche).
 (§§ 68, 174 StrlSchV₂₀₁₈)

Ärztliche Überwachung

- Die "arbeitsmedizinische Vorsorge" (§ 3 Abs. 2 Nr. 37 StrlSchV₂₀₀₁/§ 2 Nr. 26 RöV₂₀₀₂) heißt nun "ärztliche Überwachung". (§ 1 Abs. 20 StrlSchV₂₀₁₈)
- Die bisherigen Kategorien beruflich exponierter Personen bleiben beibehalten (Kategorie A/B). Die Kat. A beginnt nun bei einer Augenlinsendosis von mehr als 15 mSv/a. (§ 71 StrlSchV₂₀₁₈)
- Das Erfordernis einer ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen beginnt nun ab einer erforderlichen Einstufung in die Kategorie A (bisher: Kategorie A <u>in</u> Kontrollbereichen). (§ 77 Abs. 1 StrlSchV₂₀₁₈)

Betriebliche StrlSch-Organisation

- Die Strahlenschutzanweisung ist bereits mit dem Antrag auf eine Genehmigung vorzulegen. (Anlage 2 StrlSchG)
- Die Strahlenschutzbeauftragten (SSB) müssen bereits beim Genehmigungsantrag oder einer Anzeige bestellt sein.
 (§§ 13, 17, 19, 25, 40 StrlSchG)
- Ein SSB genießt Kündigungsschutz. Nach seiner Abberufung ist eine Kündigung innerhalb 1 Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig. (§ 70 Abs. 6 StrlSchG)
- Kontrollbereiche sind nunmehr ab einer Augenlinsendosis von mehr als 15 mSv/a einzuteilen. (§§ 52, 190 StrlSchV₂₀₁₈)

Genehmigungsbedürftige Laser

- "Genehmigungs- und anzeigefrei ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, in denen durch das Auftreffen von Laserstrahlung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung auf Material ionisierende Strahlung erzeugt werden kann, falls
- die Bestrahlungsstärke der Laserstrahlung 1 x 10¹³ Watt pro Quadratzentimeter nicht überschreitet und
- die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche 1 Mikrosievert pro Stunde nicht überschreitet."

(§ 7 + Anlage 3 Teil C Nr. 2 StrlSchV₂₀₁₈)

 Ultrakurzpulslaser-Maschinen (UKPL) mit höheren Leistungsparametern sind auch genehmigungsbedürftige Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz.

Anzeigebedürftige Arbeitsplätze

- Absenkung der Anzeigebedürftigkeit von Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürliche Radioaktivität (Uran-/Thorium-Zerfallsreihen) von 6 mSv/a auf 1 mSv/a. (§ 56 StrlSchG)
- Erweiterung der Liste der betreffenden Tätigkeitsfelder um weitere Arbeitsplätze:
 - Aufarbeitung Niob-/Tantalerze
 - Wartung von best. Öfen/Kesseln
 - Tiefengeothermie (Anlage 3 StrlSchG)

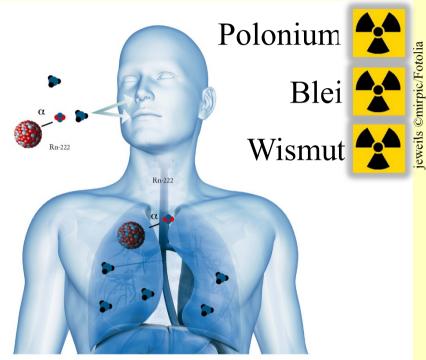


Pflicht zur Vorlage eines Sachverständigen-Prüfberichts.
 (§ 56 StrlSchG; Übergangsregelung in § 210 StrlSchG)

Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen

 Radon ist ein radioaktives
 Edelgas, das sich in Innenräumen ansammeln kann.





©Büro Petit // Visuelle Kommunikation

 Das Einatmen von Radon und seinen radioaktiven Folgeprodukten gilt als zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen

- Für <u>alle</u> Arbeitsplätze gilt ein Referenzwert von im Jahresmittel 300 Becquerel Radon-222 je Kubikmeter Atemluft. (§ 126 StrlSchG)
- Für ausgewählte Arbeitsplätze besteht eine Messpflicht:
 - 1. Bergwerke, Schächte, Schauhöhlen, Wasserwerke, Radonheilbäder
 - 2. Arbeitsplätze im Erd- oder Kellergeschoss in noch behördlicherseits auszuweisenden Gebieten

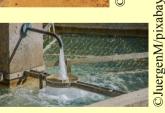
(§ 127 und Anlage 8 StrlSchG)













Anmeldebedürftige Arbeitsplätze

- Bei Überschreitung des Radon-Referenzwerts an Arbeitsplätzen müssen (Schutz-)Maßnahmen ergriffen werden.
- Der Erfolg der Maßnahmen muss durch Messung überprüft werden.



Arbeitskräfte, Betriebs- und Personalrat sind zu unterrichten.
 (§ 128 StrlSchG, § 155 StrlSchV₂₀₁₈)

■ Ist der Referenzwert weiterhin überschritten, müssen die Arbeitsplätze bei der Behörde angemeldet werden und innerhalb von 6 Monaten sind individuelle Dosisabschätzungen vorzulegen. (§§ 129, 130 StrlSchG)



Dosisabschätzung/Dosisermittlung

Jahresdosis [mSv] =
$$\frac{\text{Jahresmesswert [Bq/m^3] x Stunden [h]}}{320.000 [Bq/m^3 h] / 1 mSv}$$

	Dosis < 6 mSv/a	Dosis > 6 mSv/a
Pflichten / Maßnahmen		- Schutzmaßnahmen → §§ 131/132 StrlSchG

(§ 156 + Anlage 18 Teil B Nr. 3, §§ 157, 158 StrlSchV₂₀₁₈)

 Die Körperdosen einer Person aus Tätigkeiten als beruflich exponierte Person und im Zusammenhang mit Radon am Arbeitsplatz oder sonstigen bestehenden Expositionssituationen sind zu addieren. (§ 166 StrlSchG)

Weitere Informationen zu Radon:

- Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS)
 - Radon-Handbuch Deutschland

http://www.bfs.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfS/DE/2019/0227-radon-handbuch.html

 Radon-Handbuch der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

http://www.who.int/ionizing radiation/env/radon/en/

UM-Broschüre "Schutz vor Radon"

https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/schutz-vor-radon-vorkommen-risiko-regelungen/

- Bauliche Maßnahmen zum Radonschutz
 - Radonschutzmaßnahmen: Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126



(Kurz-)Zusammenfassung

Schutz der Beschäftigten

- Festlegung von Dosisrichtwerten zur Optimierung des Schutzes
- Absenkung des Organgrenzwerts für die Augenlinsendosis $(150 \text{ mSv/a} \rightarrow 20 \text{ mSv/a})$
- Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb von UKPL
- Absenkung des Grenzwerts für die effektive Dosis beim Umgang mit Materialien mit natürlicher Radioaktivität $(6 \text{ mSv/a} \rightarrow 1 \text{ mSv/a})$ und Erweiterung der zu betrachtenden Arbeitsplätze (→ Anlage 3 StrlSchG)
- Neue Regelungen zum Schutz vor Radon





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Alexander Eisenwiener

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Referat 36 – Strahlenschutz

Telefon: 0711 – 126 – 2538 Telefax: 0711 – 126 – 2885

Email: <u>alexander.eisenwiener@um.bwl.de</u>

